



**Verordnung zum Reglement über die
familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
(FEbv)**

vom 31. März 2015

(Stand am 1. August 2017)

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 17 des Reglements über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEbv) vom 14. Juni 2015:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

Der Antrag der Erziehungsberechtigten muss die folgenden Informationen enthalten:

1. Steuerveranlagung
2. Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit (entfällt bei Betreuungsgutscheinen für Spielgruppen)
3. Bestätigung des Betreuungsangebots über den zugesicherten Betreuungsplatz inkl. Angaben zum Betreuungsort, -umfang und den Tarifen (entfällt bei den Angeboten Modulare Tagesschulen und Ferienbetreuung)
4. Auszahlungsadresse (nur bei Auszahlung an die Erziehungsberechtigten nötig)
5. Angaben über allfällige Beiträge des Arbeitgebers

§ 2 Berechnung des massgebenden Einkommens

Das für die Berechnung der Betreuungsgutscheine massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen gemäss Code 490^{1 2} (Kanton) zuzüglich:

- Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss Code 220/221^{1 2} (Kanton) und die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Code 250/251^{1 2} (Kanton), welche den Gesamtbetrag von CHF 25'000.00 pro Steuerjahr übersteigen
- einem Anteil von 10 % des steuerbaren Gesamtvermögens über CHF 300'000.00 gemäss Code 690¹ (Kanton)².

¹ Steuererklärung für natürliche Personen Kanton Zug

² Geändert gemäss GRB Nr. 230 vom 15. September 2015

§ 3 Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag gemäss § 1 ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 40 %.

§ 4 Festsetzung der Betreuungsgutscheine, Änderungen der Verhältnisse

¹ Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der vorigen Wohngemeinde massgeblich.

² Erziehungsberechtigte müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Tagen bei der zuständigen Abteilung melden.

³ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 % so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet und eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

⁴ Provisorische Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

⁵ Erfolgen die Meldungen der Erziehungsberechtigten zu spät, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet, falls die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher ausfallen. Fallen die neu berechneten Betreuungsgutscheine tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung zurückgefordert werden.

⁶ Ergibt sich bei der Berechnung zwischen der provisorischen Einschätzung und der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁷ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Einschätzung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 5 Arbeitgeberbeiträge

¹ Bei der Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine berücksichtigt die Einwohnergemeinde Cham Beiträge von Arbeitgebern an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

² Die Einwohnergemeinde Cham zieht die minimale Kostenbeteiligung sowie den Beitrag von Arbeitgebern von den Vollkosten des Betreuungsangebots, umgerechnet auf einen Betreuungstag, ab. Die Höhe der Betreuungsgutscheine entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 6 Pensum der Erwerbstätigkeit

¹ Die zuständige Abteilung ermittelt das Pensum der Erwerbstätigkeit (in %) der Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer Selbstdeklaration und überprüft dieses stichprobenartig.

² Die Berechnung des Anspruchs basiert auf einer 42-Stundenwoche.

³ Die zuständige Abteilung ist befugt, für Selbständigerwerbende und für Personen in Aus- oder Weiterbildung spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Pensums zu erlassen.

⁴ Brechen Erziehungsberechtigte eine Aus- oder Weiterbildung ab, erreichen sie die angestrebte Qualifikation nicht oder nehmen sie nach deren Abschluss keine Erwerbstätigkeit auf, kann die zuständige Abteilung die geleisteten Betreuungsgutscheine ganz oder teilweise zurückfordern.

§ 7 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch bei Vorliegen folgender Lebenslagen:

- Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
- physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht oder
- Entlastung, Schutz oder dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
- zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.

Die Lebenslagen sind mit einer Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zu belegen.³

² Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind in der Primarstufe in einer Tagesfamilie betreuen lassen, haben Anspruch, sofern das Kind vor Primarschuleintritt bereits in einer Tagesfamilie betreut wurde oder sofern die gesamten Umstände dafür sprechen.⁴

³ Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind der Primarstufe in einer Kindertagesstätte betreuen lassen, haben Anspruch, sofern die Zeiten der Betreuungsangebote des Schulbereichs die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken oder die Betreuungsangebote des Schulbereichs ausgebucht sind.⁵

⁴ Von der Regelung gemäss Absatz 1 ausgenommen sind Betreuungsgutscheine für Spielgruppen.⁶

³ Geändert gemäss GRB Nr. 145 vom 24. Mai 2016

⁴ Eingefügt gemäss GRB Nr. 230 vom 15. September 2015

⁵ Eingefügt gemäss GRB Nr. 230 vom 15. September 2015

⁶ Geändert gemäss GRB Nr. 230 vom 15. September 2015

B. Kindertagesstätten

§ 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 15.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 7.50 pro Betreuungshalbttag.

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich. Vorbehalten bleiben besondere Anspruchsberechtigungen gemäss § 7.

⁶ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

⁷ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen „Babytarif“ verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

§ 9 Auszahlung

Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich im Voraus an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

C. Spielgruppen

§ 10 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 2 und bezieht sich auf eine Betreuung im Umfang von zwei Halbtagen pro Woche.

² Wird das Kind an einem Halbttag pro Woche betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 2.

³ Wird das Kind an drei oder mehr Halbtagen pro Woche betreut, werden die Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 2 vergütet.

⁴ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif des Betreuungsangebots abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 5.

⁵ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 50.00 pro Halbjahr.

⁶ Wird die Kinderbetreuung abgebrochen, können bereits ausgerichtete Betreuungsgutscheine zurückgefordert werden.

§ 11 Auszahlung

Betreuungsgutscheine werden in der Regel pro Halbjahr an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

D. Tagesfamilien

§ 12 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die § 1 – 5 finden auf Tagesfamilien keine Anwendung.

² Die Regelungen der Betreuungsgutscheine richten sich nach den Tarifbestimmungen der anerkannten Tagesfamilienorganisation.

§ 13 Rechnungsstellung

¹ Die Tarife werden in der Regel monatlich durch die Tagesfamilienorganisation den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

² Die Betreuungsgutscheine werden direkt vom Rechnungsbetrag abgezogen.

E. Modulare Tagesschulen

§ 14 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 3.

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 15.00 pro Betreuungstag.

³ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 3 ersichtlich. Vorbehalten bleiben besondere Anspruchsberechtigungen gemäss § 7.

⁴ Es werden maximal 186 Betreuungstage pro Schuljahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt als effektiv bei den Modularen Tagesschulen bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

§ 15 An- und Abmeldung

¹ Die Anmeldung ist für das erste Schulhalbjahr verbindlich und bleibt, ohne Abmeldung bis 30 Tage vor Beginn des zweiten Schulhalbjahres, für das zweite Schulhalbjahr gültig. Aufnahmen während des Schulhalbjahres sind möglich, sofern genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

² Anmeldungen per Stichtag werden berücksichtigt, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Wird die Kapazitätsgrenze überschritten, werden folgende Aufnahmekriterien angewendet:⁷

- Dringlichkeit aufgrund sozialer Indikation
- Dringlichkeit aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer der Erwerbstätigkeit gleichgestellter Tätigkeit
- bisheriger Betreuung durch die Modularen Tagesschulen
- Betreuung von Geschwistern.

³ Die Betreuungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist per Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. In begründeten Ausnahmesituationen ist eine Kündigung per Ende des laufenden Monats möglich.

⁴ Notfallplätze werden in einem separaten Konzept geregelt.

§ 16 Rechnungsstellung

¹ Die Tarife werden den Erziehungsberechtigten monatlich in Rechnung gestellt.

² Die Betreuungsgutscheine werden direkt vom Rechnungsbetrag abgezogen.

³ Betreuungszeiten, die infolge Krankheit oder Unfall nicht beansprucht werden, werden nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nicht in Rechnung gestellt bzw. zurückerstattet, sofern die Absenz länger als zwei Wochen dauert. Bei allen anderen Absenzen werden die Betreuungszeiten den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

⁴ Feiertage, d.h. Tage an denen die Einwohnergemeinde Cham geschlossen ist, sowie Ferien werden den Erziehungsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

⁵ An unterrichtsfreien Tagen, an denen die Modularen Tagesschulen geöffnet sind (z. B. schulinterne Weiterbildungstage für Lehrpersonen), werden den Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten verrechnet.

⁷ Geändert gemäss GRB Nr. 145 vom 24. Mai 2016

§ 17 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Abteilung den Ausschluss eines Kindes von der Betreuung in den Modularen Tagesschulen verfügen.

F. Ferienbetreuung

§ 18 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 4.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 4.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif des Betreuungsangebots abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 15.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 7.50 pro Betreuungshalbtag.

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 4 ersichtlich. Vorbehalten bleiben besondere Anspruchsberechtigungen gemäss § 7.

⁶ Es werden maximal 50 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv der Ferienbetreuung bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

§ 19 Rechnungsstellung

¹ Die Tarife werden den Erziehungsberechtigten in der Regel nach den jeweiligen Ferien in Rechnung gestellt.⁸

² Die Betreuungsgutscheine werden direkt vom Rechnungsbetrag abgezogen.

³ Betreuungszeiten, die infolge Krankheit oder Unfall nicht beansprucht werden, werden nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nicht in Rechnung gestellt bzw. zurückerstattet, sofern die Absenz länger als zwei Wochen dauert. Bei allen anderen Absenzen werden die Betreuungszeiten den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

⁴ Feiertage, d.h. Tage an denen die Einwohnergemeinde Cham geschlossen ist, an denen die Ferienbetreuung nicht angeboten wird, werden den Erziehungsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

⁸ Geändert gemäss GRB Nr. 145 vom 24. Mai 2016

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Die Verordnung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEBR) an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015 erlassen und tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Anhang 1 Kindertagesstätte⁹

Tarifstufe	Massgebendes Einkommen	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder über 18 Monate	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder bis 18 Monate
1	bis 15'000	105	120
2	15'001-20'000	99	113
3	20'001-25'000	93	106
4	25'001-30'000	87	99
5	30'001-35'000	81	92
6	35'001-40'000	75	85
7	40'001-45'000	69	78
8	45'001-50'000	63	71
9	50'001-55'000	57	64
10	55'001-60'000	51	57
11	60'001-65'000	45	50
12	65'001-70'000	39	43
13	70'001-75'000	33	36
14	75'001-80'000	27	29
15	80'001-85'000	21	22
16	85'001-90'000	15	15
17	90'001-95'000	0	0
18	95'001-100'000	0	0
19	100'001-105'000	0	0
20	105'001-110'000	0	0
21	110'001-115'000	0	0
22	115'001-120'000	0	0
23	über 120'001	0	0

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebendem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236

⁹ Geändert gemäss GRB 147 vom 20.06.2017, Inkrafttreten per 01. August 2017

Anhang 2 Spielgruppen¹⁰

Tarifstufe	Massgebendes Einkommen	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Halbjahr
1	bis 15'000	900
2	15'001-20'000	800
3	20'001-25'000	720
4	25'001-30'000	650
5	30'001-35'000	580
6	35'001-40'000	510
7	40'001-45'000	440
8	45'001-50'000	370
9	50'001-55'000	300
10	55'001-60'000	230
11	60'001-65'000	160
12	65'001-70'000	100
13	70'001-75'000	0
14	75'001-80'000	0
15	80'001-85'000	0
16	85'001-90'000	0
17	90'001-95'000	0
18	95'001-100'000	0
19	100'001-105'000	0
20	105'001-110'000	0
21	110'001-115'000	0
22	115'001-120'000	0
23	über 120'001	0

¹⁰ Geändert gemäss GRB Nr. 145 vom 24. Mai 2016, Inkrafttreten per 1. August 2016

Anhang 3 Modulare Tagesschulen

Tarif- stufe	Massgebendes Einkommen	Betr.gutsch. AB	Betr.gutsch. MB	Betr.gutsch. MB+NB	Betr.gutsch. NB 1	Betr.gutsch. NB 2
1	bis 15'000	5.1	19.7	45.5	15.2	15.2
2	15'001-20'000	4.8	18.5	42	14	14
3	20'001-25'000	4.4	17	38.5	12.8	12.8
4	25'001-30'000	4	15.7	35	12	12
5	30'001-35'000	3.7	14.4	31.3	11	11
6	35'001-40'000	3.4	13.3	29	10	10
7	40'001-45'000	3.2	12.5	27	9.4	9.4
8	45'001-50'000	3	11.5	24.5	8.6	8.6
9	50'001-55'000	2.8	10.7	22.6	7.8	7.8
10	55'001-60'000	2.6	9.8	20.5	7	7
11	60'001-65'000	2.4	9	19.5	6.5	6.5
12	65'001-70'000	2.2	8.3	18	6	6
13	70'001-75'000	2	7.5	16.2	5.5	5.5
14	75'001-80'000	1.8	7	14.6	5	5
15	80'001-85'000	1.6	6.5	13	4.5	4.5
16	85'001-90'000	1.4	5.8	12	4	4
17	90'001-95'000	1.2	5.2	10.4	3.5	3.5
18	95'001-100'000	1	4.5	9.2	3.1	3.1
19	100'001-105'000	0.8	3.8	7.5	2.5	2.5
20	105'001-110'000	0.6	3	5.9	2	2
21	110'001-115'000	0.4	2.2	4.7	1.5	1.5
22	115'001-120'000	0.2	1.4	2.9	1	1
23	über 120'001	0	0	0	0	0

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehenden Erzie- hungsberechtigten	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder in einer gefestigten Lebens- gemeinschaft lebendem alleiner- ziehenden Erziehungsberechtig- ten	Maximaler Anspruch auf Be- treuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	37
30 %	130 %	56
40 %	140 %	75
50 %	150 %	93
60 %	160 %	112
70 %	170 %	130
80 %	180 %	149
90 %	190 %	168
100 %	200 %	186

AB = Auffangbetreuung

MB = Mittagsbetreuung

NB 1 = Nachmittagsbetreuung 1

NB 2 = Nachmittagsbetreuung 2

MB+NB = Mittagsbetreuung + Nachmittagsbetreuung 1 + Nachmittagsbetreuung 2

Anhang 4 Ferienbetreuung

Tarifestufe	Massgebendes Einkommen	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag
1	bis 15'000	85
2	15'001-20'000	70
3	20'001-25'000	59
4	25'001-30'000	51
5	30'001-35'000	43
6	35'001-40'000	35
7	40'001-45'000	30
8	45'001-50'000	26
9	50'001-55'000	21
10	55'001-60'000	18
11	60'001-65'000	14
12	65'001-70'000	10
13	70'001-75'000	8
14	75'001-80'000	5
15	80'001-85'000	0
16	85'001-90'000	0
17	90'001-95'000	0
18	95'001-100'000	0
19	100'001-105'000	0
20	105'001-110'000	0
21	110'001-115'000	0
22	115'001-120'000	0
23	über 120'001	0

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebendem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	10
30 %	130 %	15
40 %	140 %	20
50 %	150 %	25
60 %	160 %	30
70 %	170 %	35
80 %	180 %	40
90 %	190 %	45
100 %	200 %	50